

Vorlagen-Nummer:

2025/179

Dienststelle: 22 FD Kämmerei und Steuern  
Sachbearbeiter / in: Herr Stirnemann

Bad Vilbel, 18.11.2025

<b>Vorlage für:</b>	
Magistrat	24.11.2025
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2025
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2025

<b>Betreff</b>
Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2026 durch Anpassung aller steuerrechtlich relevanten Satzungen und Gebührenordnungen der Stadt Bad Vilbel

<b>Sachverhalt / Begründung</b>
---------------------------------

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit die Vorgaben des Artikels 13 Absatz 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt. Hierdurch wurde ein grundlegender Systemwechsel bei der umsatzsteuerlichen Behandlung juristischer Personen des öffentlichen Rechts eingeleitet, von dem auch Städte und Gemeinden betroffen sind.

Bislang galt § 2 Absatz 3 UStG a. F.. Danach waren Kommunen nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (z. B. Stadtwerke, Bäder) als Unternehmer für Zwecke der Umsatzbesteuerung anzusehen. Betätigungen außerhalb der Betriebe gewerblicher Art unterlagen nicht der Umsatzsteuer.

Mit § 2b UStG wurde nun eine Rechtsgrundlage geschaffen, die sich stärker am europäischen Mehrwertsteuerrecht orientiert und das Prinzip der Wettbewerbsneutralität umsetzt. Ziel der Neuregelung ist es, sicherzustellen, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts bei wirtschaftlichen Tätigkeiten, die auch von privaten Anbietern ausgeübt werden können, steuerlich gleichbehandelt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Es kommt künftig für Zwecke der Umsatzbesteuerung nicht mehr darauf an, ob Städte und Gemeinden im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art handeln, sondern es ist jede einzelne Betätigung im Hinblick auf ihre Umsatzsteuerpflicht zu prüfen.

Die Einführung des § 2b UStG erfordert daher in allen Kommunen eine umfassende und ressourcenintensive Analyse der bestehenden Tätigkeiten und Verwaltungsprozesse. Der Gesetzgeber hat hierfür eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2027 vorgesehen, ab der die Neuregelung verbindlich anzuwenden ist.

Die Stadt Bad Vilbel hat die Übergangszeit genutzt, um interne Abläufe zu prüfen, steuerlich relevante Leistungsbereiche zu identifizieren und die organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung des § 2b UStG zu schaffen. Die Auswertungen haben ergeben, dass zahlreiche Tätigkeiten, die bisher nicht umsatzsteuerbar waren, künftig als umsatzsteuerpflichtige Leistungen zu behandeln sind, sofern sie gegen Entgelt erbracht werden und im Wettbewerb zu privaten Anbietern stehen. Dies betrifft insbesondere entgeltliche Leistungen im Bereich der kommunalen Infrastruktur, der Nutzung öffentlicher Einrichtungen sowie der Daseinsvorsorge.

Die Stadt Bad Vilbel beabsichtigt, die Anwendung des § 2b UStG bereits zum 01.01.2026 umzusetzen. Hierfür ist eine Anpassung der bestehenden Satzungen, Gebührenordnungen und Verträge an die steuerrechtlichen Vorgaben erforderlich.

Die vorgenommenen Änderungen basieren auf einer umfassenden rechtlichen und steuerlichen Prüfung sowie auf den Empfehlungen des beauftragten Steuerberaters. Diese Bewertungen bilden die Grundlage für die redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen der betroffenen Satzungen und Gebührenordnungen. Dadurch wird den gesetzlichen Anforderungen entsprochen und zugleich eine rechtssichere Grundlage für die künftige steuerliche Behandlung kommunaler Leistungen geschaffen.

Die Anpassungen der Satzungen und Gebührenordnungen erfolgen ausschließlich im Hinblick auf die Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetzes:

Zu a: Wenn die Friedhofsverwaltung die Grabräumung selbst erbringt und Dritte ausschließt, handelt es sich um eine originäre hoheitliche Tätigkeit. Werden Dritte zugelassen, liegt auch dann eine steuerpflichtige Leistung vor, wenn die Friedhofsverwaltung diese Leistung erbringt.

b: Klarstellung, dass es sich bei den Parkgebühren um Bruttopreise handelt, die die gesetzliche Umsatzsteuer beinhalten.

c: Klarstellung, dass es sich bei den Gebühren um Bruttopreise handelt, die die gesetzliche Umsatzsteuer beinhalten.

d: Klarstellung, dass es sich bei den Eintrittspreisen um Bruttopreise handelt, die die gesetzliche Umsatzsteuer beinhalten.

e: Klarstellung, dass es sich bei den Gebühren um Bruttopreise handelt, die die gesetzliche Umsatzsteuer beinhalten.

Eine Änderung der Entgelte oder Gebühren für die Endverbraucher ist mit den Anpassungen nicht verbunden.

Im Zuge der Anwendung des § 2b UStG sind jedoch Ertragsminderungen infolge der künftig abzuführenden Umsatzsteuer zu erwarten. Nach derzeitigem Stand wird für die betroffenen Leistungsbereiche – insbesondere im Bereich Markt und Gewerbe und der Parkraumbewirtschaftung – von jährlichen Mindereinnahmen in Höhe von ca. 50.000 € ausgegangen. Diese Minderung resultiert aus dem Anteil der künftig abzuführenden Umsatzsteuer und wird von der Stadt Bad Vilbel im Rahmen der Haushaltsplanung aufgefangen. Zugleich besteht jedoch die Möglichkeit, dass im Gegenzug Vorsteuerbeträge beim Finanzamt geltend gemacht werden können, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dies kann je nach Leistungsbereich und Umfang der vorsteuerabzugsfähigen Aufwendungen zu einer teilweisen Kompensation der Ertragsminderungen führen.

**Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel beschließt jeweils **einzel**n die zur Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetzes (UStG) erforderlichen Anpassungen der steuerrechtlich relevanten Satzungen und Gebührenordnungen. Dies betrifft im Einzelnen:

- a. die 1. Änderung der Friedhofsordnung,
- b. die Parkgebührenordnung,
- c. die Gebührenordnung für das Festplatzgelände,
- d. die Gebührenordnung für das städtische Freibad,
- e. die 2. Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

**Beschlussgrundlage**

Beschluss der / des	vom:		Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)		X	Gesetzliche / vertragl. Leistung

**Haushaltsplan**

HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

**Finanzielle Auswirkungen:**

	Keine finanziellen Auswirkungen		Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
X	Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt		Antrag auf Deckung durch Nachtrag
	Deckung durch Budget		Folgekosten für zukünftige Jahre

**Ökologische und klimatische Auswirkungen:**

--

Gesehen und einverstanden: \_\_\_\_\_

(Sachbearbeiter / Fachbereichsleiter)

(Dezernent )